

Unsere Beamten, so wie allen denselben, welche, vermöge ihrer richterlichen oder polizeilichen Function, oder wegen der ihnen übertragenen Cassenverwaltung, gegen die Verfälschung und Nachahmung der Cassenbilletts zu wachen ohnehin verpflichtet sind, und daher auf die vorgesezte Prämie in der Regel keinen Anspruch haben, wollen Wir jedoch für besondere wichtige Entdeckungen oder bewiesene vorzügliche Thätigkeit eine außerordentliche, nach Befinden der Umstände, obgedachter Prämie von 500. Thalern gleichkommende Belohnung verabreichen lassen.

§. 22.

Entschädigung schuldloser Ausgeber falscher Cassenbilletts in Ansehung der Untersuchungskosten.

In mildester Rücksicht, daß Niemand ohne sein Verschulden in Schaden gesetzt werde, wollen Wir in den Fällen, bei welchen in Untersuchung über nachgemachte oder verfälschte Cassenbilletts zu Entdeckung der Verfertiger, Verfälscher oder wissentlichen Ausgeber derselben nicht zu gelangen, und die Untersuchung zugleich wider solche Ausgeber dieser Cassenbilletts, denen eine Befehde oder strafbare Nachlässigkeit hierbei nicht zur Last fielen, gerichtet seyn sollte, in Beziehung auf selbige, bei allen Unsern Collegiis, Aemtern und andern Behörden unentgeltlich erpediren und, wenn gedachte Ausgeber in Abstattung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt würden, in dem Falle, wenn die Untersuchung bei einer solchen Behörde verführt worden, wo die Spotteln auf Rechnung Unseres Fiscus eingenommen werden, die etwa an baarem Verlag oder sonst zu entrichtenden Kosten, auf dießfalls an Unser geheimtes Finanzcollegium ex officio zu erstattenden Bericht, abschreiben, bei andern vorgedachten Behörden aber, wo solches der Fall nicht ist, selbige, so wie die in dergleichen bei Patrimonialgerichten verführten Untersuchungen aufgelaufenen sämtlichen Unkosten den unschuldigen Ausgebern, welchen die Abstattung ganz oder zum Theil zuerkannt worden, auf ihr Ver suchen und gnügli che Verschönerung, aus Unserer Haupt-Auswechslungscasse ersetzen lassen. Solchemnach mögen alle diejenigen, welche bei eintretenden dergleichen Fällen eine Befreiung von unverschuldeten Berichtskosten, in Untersuchungs sachen wegen falscher Cassenbilletts, mit Willigkeit erwarten können, nach Unterschied der Berichtstellen, auf Berichtserstattung antragen, oder bei Unserer Cassenbilletts-Commission, mit Einreichung der bezahlten und noch zu bezahlenden Kostenliquidationen, Untersuchung thun, und daselbst, nach weiterer Untersuchung der Umstände, Anordnung ex officio erwarten.

§. 23.

Einrückung dieses Edictes in die Gesetzsammlung und in öffentliche Blätter.

Damit die in gegenwärtigem Edictes enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, so viel nur immer möglich, zur allgemeinen Wissenschaft gelangen; so haben Wir nicht nur dessen